

## ERLÄUTERUNGEN

### zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Abmeldung

#### 1. Allgemeine Hinweise

- a) Beim Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands besteht keine Pflicht zur Abmeldung.
- b) Wer
- aa) lediglich eine von mehreren Wohnungen in Deutschland aufgibt, ohne eine weitere neue Wohnung zu beziehen,
  - bb) ins Ausland wegzieht oder
  - cc) aus seiner Wohnung auszieht, ohne innerhalb eines Monats eine neue Wohnung in Deutschland zu beziehen,
- hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und von Ihnen zu unterschreiben.
- c) Rechtsgrundlage sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- d) Für jede abzumeldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Werden Angehörige einer Familie, die bisher und künftig in einer gemeinsamen Wohnung leben, abgemeldet, sollte nur ein Meldeschein verwendet werden, der von einem der volljährigen Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Abmeldung von mehr als sechs Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden. Die Abmeldung kann durch Abgabe oder Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins erfolgen.
- e) **Auskunfts- und Übermittlungssperren:**  
Eine Auskunftssperre wird auf Antrag im Melderegister eingetragen, wenn Sie gegenüber der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenfrei und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- j) **Abkürzungsverzeichnis:**
- |         |                |                 |                 |
|---------|----------------|-----------------|-----------------|
| z. B.   | zum Beispiel   | gesch.          | geschieden      |
| PLZ     | Postleitzahl   | m               | männlich        |
| ggf.    | gegebenenfalls | w               | weiblich        |
| Whg.    | Wohnung        | Lfd. (lfd.) Nr. | laufende Nummer |
| ...whg. | ...wohnung     | Nr.             | Nummer          |
| Led.    | ledig          | verh.           | verheiratet     |

#### 2. Ausfüllen des Meldescheins

- Bei Wegzug ins Ausland ist nur der Staat anzugeben.  
Bei Aufgabe einer Wohnung im Inland muss von Ihnen bestimmt werden, ob die oder welche der verbleibende(n) Wohnung(en) die einzige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung wird.  
Freiwillig können Sie hier auch die Auslandsadresse angeben.
- **Staatsangehörigkeit(en):** Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- **Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft:** Eine Angabe ist nicht erforderlich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Ummeldung geschieden oder verwitwet sind oder die Lebenspartnerschaft bereits aufgehoben wurde.
- **Religionsgesellschaft:** Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche oder die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:  
EV: Evangelische Landeskirche  
RK: römisch-katholisch.  
Gehören Sie einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, geben Sie diese bitte an.